



## BOOTSNUTZUNGS- UND HYGIENEPLAN FRANKFURTER RUDERVEREIN VON 1865

Dieser Bootsnutzungs- und Hygieneplan basiert auf den Verordnungen und Erlassen der Hessischen Landesregierung sowie den Regelungen und Empfehlungen von RKI, DOSB, DRV, LSB Hessen und Sportkreis Frankfurt. Die in ihm beschriebenen Verhaltensregeln und Maßnahmen sind von allen Mitgliedern strikt einzuhalten.

1. Oberstes Ziel aller Hygienemaßnahmen ist der bestmögliche Schutz der Gesundheit durch die Minimierung von Infektionsrisiken mit SARS-CoV-2.
2. Es gelten die offiziell erlassenen Verordnungen und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, der Bundes- und Landesregierung, des Landessportbundes und der Behörden der Stadt Frankfurt.
3. Für den Sportbetrieb bestehen weiterhin Beschränkungen, die der Bootsnutzungs- und Hygieneplan des FRV umsetzt. Er wird auf der Webseite und per Aushang in der Bootshalle bekannt gegeben.
4. Für die Teilnahme am Sportbetrieb auf dem Wasser einschließlich der Entnahme der Boote aus der Bootshalle gilt die 2G-Regel (geimpft oder genesen).
5. Für die Teilnahme am Ergometer-Rudern im Bootshaus und am Rudern im Ruderbecken gilt die 2G-plus-Regel (geimpft oder genesen plus aktueller Test oder Booster-Impfung).
6. Die 2G-plus-Regel gilt auch für den Aufenthalt auf der gesamten Clubraum-Ebene im Bootshaus, einschließlich der Umkleiden, Duschen und Toiletten.
7. Der Zugang zur Bootshalle erfolgt für Teilnehmer nach 2G-Regel ausschließlich über den äußeren Treppenabgang. Die Clubraumebene und der innere Abgang dürfen von diesen Teilnehmern nicht genutzt werden.
8. Alle Teilnehmer am Sportbetrieb haben entsprechende Nachweise vorzulegen. Ohne Nachweis ist die Teilnahme am Sportbetrieb nicht gestattet. Eine Ausnahme besteht ausschließlich für aus medizinischen Gründen Ungeimpfte, die unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests und eines tagesaktuellen negativen Tests am Sportbetrieb teilnehmen können.
9. Im gesamten Sportbetrieb darf die Gruppengröße 10 Personen nicht überschreiten. Auf dem gesamten Vereinsgelände bleiben die Mannschaften zusammen und halten Abstand von den anderen Mannschaften.
10. Außer bei der unmittelbaren Sportausübung besteht auf dem Vereinsgelände und im Bootshaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

11. Auch in den Umkleiden und Duschen sind ausreichende Abstände einzuhalten. Für ausreichende Belüftung ist zu sorgen.
12. Wir empfehlen den Teilnehmern am Sportbetrieb, nach Möglichkeit ruderfertig auf die Maininsel zu kommen und so die Nutzung der Umkleiden und Duschen zu minimieren.
13. Auf gründliche Händehygiene und die Einhaltung der sonstigen Kontakt- und Abstandsregeln ist zu achten.
14. Alle bisherigen Voraussetzungen für die Nutzung der entsprechenden Boote, besonders die Obleute-Berechtigung und die Rennbootliste, gelten selbstverständlich auch weiterhin.
15. Jede Fahrt ist vor Beginn im elektronischen Fahrtenbuch einzutragen. Maus und Tastatur sind nach Benutzung mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu reinigen.
16. Boote und verwendetes Zubehör sind nach der Benutzung auf die übliche Weise zu reinigen. Zusätzlich sind der gesamte Innenraum (Stemmbrett bis Wellenbrecher) einschl. Rollsitze sowie Skull-/Riemengriffe, Steuer etc. mit Seifenlauge zu reinigen.
17. Vor der Übernahme eines Bootes durch eine nachfolgende Mannschaft muss die Reinigung durch die zuerst nutzende Mannschaft abgeschlossen sein.
18. Geeignete Reinigungsmittel werden im Bereich des Schlauchwagens und des Fahrtenbuchs bereitgestellt. Seifenlauge ist in der benötigten Menge selbst anzumischen.
19. Die Einhaltung dieses Bootsnutzungs- und Hygieneplans wird vom Vorstand überprüft. Der Vorstand hat die Obleute, Trainer und Ausbilder mit der Kontrolle der Negativnachweise nach Ziffer 4 beauftragt.

Dieser Bootsnutzungs- und Hygieneplan tritt am 11. Januar 2022 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Der Plan kann jederzeit an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden, die jeweils aktuelle Version ist im Bootshaus ausgehängt und auch auf der FRV-Webseite ([www.frv1865.de](http://www.frv1865.de)) verfügbar.

Unabhängig davon sind alle am Sportbetrieb teilnehmenden Mitglieder verpflichtet, sich aktiv über die geltenden Vorschriften zu informieren und diese strikt zu beachten.

Frankfurt, 11. Januar 2022

Der Vorstand